

Mag. Dr. Katharina Scherke
Koordinationsbeauftragte für Gleichbehandlungsfragen der SOWI-Fakultät
Institut für Soziologie
Universitätsstr. 15/ G4
A-8010 Graz
Tel.: 0043/ 316/380 7078
Fax: 043/ 316/ 380 9515
Email: katharina.scherke@kfunigraz.ac.at

17. 4. 2002

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
z. Hd. Herrn SC Dr. Sigurd Höllinger

Minoritenplatz 5
1010 Wien

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihrer Studien (Universitätsgesetz 2002)

Sehr geehrter Herr Sektionschef!

Im Folgenden möchte ich zu einigen Punkten des vom BM:BWK vorgelegten Gesetzesentwurfs Stellung nehmen und werde mich dabei u.a. auf meine bereits im November eingereichte Stellungnahme zum Gestaltungsvorschlag beziehen. Ich hatte im November insbesondere die mangelnde Berücksichtigung des Gender-Mainstreamings und der Frauenförderung an den Universitäten sowie die Abschaffung der inneruniversitären Mitbestimmungsrechte kritisiert. Im nun vorliegenden Gesetzentwurfes wurden zwar einige Verbesserungen im Hinblick auf Frauenförderung vorgenommen, allerdings hat sich die Grundstruktur des Gesetzesentwurfs, der nach wie vor wesentliche Mängel (siehe dazu weiter unten) aufweist, nicht wesentlich geändert. In der vorliegenden Form muß ich daher erhebliche Bedenken gegen diesen Gesetzesentwurf anmelden.

Problematisch erscheinen mir insbesondere:

Der Modus der Rekrutierung der Mitglieder der Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen. Dieser ist für das Funktionieren der Arbeitskreise von essentieller Bedeutung und in der vorgelegten Fassung des Entwurfs völlig unzureichend geregelt. Die Gestaltung des Bestellungsmodus für die Mitglieder der AKG ist absolut essentiell für deren Funktionsfähigkeit im Sinne der Gleichstellungspolitik.

Nach § 37 ist die Zusammensetzung der zukünftigen AKG durch den Senat in der Satzung zu regeln. Allerdings bleibt unklar, auf welche Weise die Entsendung von Vertreter/inne/n der im Senat repräsentierten Gruppen erfolgen soll.

Die im Gesetzestext gewählte Formulierung läßt jedoch erwarten, daß das zahlenmäßige Verhältnis der AKG-Mitglieder analog demjenigen der im Senat vertretenen Gruppen festgelegt werden wird, was strukturell zu einem Übergewicht männlicher Vertreter aus dem Kreis der Universitätsprofessoren führen muß. Dies wäre nicht nur ein Affront für alle bisher in der Gleichbehandlung Tätigen, die sich ganz überwiegend aus dem bisherigen "Mittelbau" und aus dem Kreis des nichtwissenschaftlichen Personals rekrutiert haben – die bisherigen Erfahrungen der Arbeitskreise haben auch gezeigt, daß die Einsatzbereitschaft von Angehörigen der Professorenkurie für Gleichbehandlungsfragen in der Regel äußerst begrenzt ist. Eine Dominanz dieser Gruppe wäre daher geeignet, die gesamte Arbeit der AKG zu torpedieren. Ich betrachte es daher als unabdingbar, daß dem bestehenden AKG wie bisher ein Vorschlagsrecht zukommt. Ferner sollte normiert werden, daß mindestens die Hälfte der Mitglieder weiblich zu sein haben und daß die Vorsitzfunktion nur durch eine Frau wahrgenommen werden kann.

Die Bereitstellung einer ausreichenden administrativen Infrastruktur (AKG-Büros) ist eine weitere Voraussetzung für eine effektive Tätigkeit des Arbeitskreises und sollte daher im Gesetz vorgesehen werden.

Zu den Sitzungen des Universitätsrats sollte die/der Vorsitzende des AKG ebenso wie der Betriebsrat grundsätzlich geladen und nicht nur "zu Tagesordnungspunkten ... die ihren Aufgabenbereich betreffen, angehört werden", da ansonsten zu befürchten ist, daß der Aufgabenbereich des AKG sehr restriktiv ausgelegt werden kann. Auch dem Senat sollte die/der Vorsitzende des AKG wie bisher als beratendes Mitglied angehören.

Im Sinne der Transparenz bei Personalangelegenheiten - gerade im Hinblick auf Frauenförderung - ist es außerdem wichtig, daß es

1. verpflichtende öffentliche Hearings für alle Bewerber/innen, die dem jeweiligen Ausschreibungstext entsprechen, gibt, wobei geeignete Bewerberinnen grundsätzlich einzuladen sind, solange die 40%-Marke von Professorinnen in dem betreffenden Fachgebiet noch nicht erreicht ist. Daß
2. das Recht des AKG zur Abgabe einer Stellungnahme zum Dreivorschlag, die von der Rektorin/dem Rektor bei ihrer bzw. seiner Auswahlentscheidung zu berücksichtigen ist, vorgesehen ist und daß
3. das Recht des AKG auf Einholung eines zusätzlichen Gutachtens besteht.

Der Gesetzesentwurf behandelt meiner Ansicht nach die Punkte Gleichstellung und Frauenförderung immer noch zu unverbindlich. Unter Berücksichtigung der besonderen Struktur der Universitäten und der fehlenden Akademikerinnen bzw. der Frauen in leitenden Positionen an der Universität sollte der Grundsatz der Gleichstellung als verpflichtende Aufgabe der Universitäten gesehen werden und daher Gleichstellung und Frauenförderung explizit in die Leistungsverträge aufgenommen werden.

Die im Gestaltungsvorschlag vorgesehene Reduktion bzw. Abschaffung der inneruniversitären Mitbestimmungsrechte (insbesondere durch den sogenannten 'Mittelbau' und die Studierenden) und die Konzentration von Entscheidungen auf der Leitungsebene (Rektor/ Rektorin) erscheint mir sehr problematisch. Für die Weiterentwicklung der Institution Universität wird dringend das Know-How der

unmittelbar Betroffenen benötigt. Durch die Abschaffung der Möglichkeiten zur Mitwirkung und Mitentscheidung durch die betroffenen Universitätsangehörigen geht diese Expertise verloren. Im Gesetzesentwurf wären daher meiner Meinung nach unbedingt auch unterhalb der Leitungsebene entscheidungsbefugte Kollegialorgane vorzusehen, in denen allen Universitätsangehörigen die Möglichkeit zur Mitwirkung eingeräumt wird. Insbesondere im Hinblick auf die Erstellung von Studienplänen sowie die Durchführung von Berufungs- und Habilitationsverfahren ist eine fachspezifische Dezentralisierung von Entscheidungen unabdingbar.

Sämtliche Bestimmungen, die den an der Universität vertretenen Personengruppen unterschiedlich große Handlungs- und Gestaltungsspielräume zuteilen, beinhalten außerdem eine mittelbare Diskriminierung von Frauen, da sie mit den unbefristet beschäftigten Universitätsprofessor/inn/en durchwegs jene Personengruppe privilegieren, in der Frauen am eklatantesten unterrepräsentiert sind. Insbesondere durch die jetzt vorgesehene organisationsrechtliche Abwertung insbesondere des habilitierten "Mittelbaus" wird gerade jener Teil des wissenschaftlichen Nachwuchses getroffen, in dem die Frauenförderung des letzten Jahrzehnts eben begonnen hatte, Früchte zu tragen.

In der Hoffnung, daß der vorliegende Gesetzesentwurf noch einer eingehenden Revision unterzogen wird verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen,
Katharina Scherke